

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Rohmilch gemäß Art. 49 VO (EU) 2020/687

Einzelgenehmigung
Dauergenehmigung (bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb)

Tierhalter/in:	Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon
E-Mail-Adresse		Faxnummer

Standort der Milchgewinnung:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb (Verarbeitungsbetrieb):	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Die [Biosicherheitsmaßnahmen](#) werden eingehalten.
Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.
Die [Hinweise zum Datenschutz](#) (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde: (von der Veterinärbehörde auszufüllen!)	Datum
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Stempel, Unterschrift

Eine Ausfertigung dieser Genehmigung ist während des Transportes mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

Hinweise:

1. Die Rohmilch wird vor der Weiterverarbeitung einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen; das Gleiche gilt für aus dieser Rohmilch hergestellte Milcherzeugnisse (**siehe Anlage**).
2. Es ist sicherzustellen, dass die Rohmilch in flüssigkeitsdichten Behältnissen transportiert wird, die
 - a) vor dem Transport der Rohmilch gereinigt und desinfiziert werden,
 - b) mit Vorrichtungen ausgestattet sind, die eine Aerosolbildung beim Einfüllen und Entladen der Milch verhindern und
3. mit Fahrzeugen transportiert wird,
 - a) deren Räder, Radkästen und Unterseite sowie deren für die Aufnahme der Rohmilch verwendeten Gerätschaften vor dem Verlassen eines Betriebes jeweils gereinigt und desinfiziert werden,
 - b) die nach Verlassen des Sperrbezirks/Beobachtungsgebiet bis zur Ankunft im Verarbeitungsgebiet keinen anderen Betrieb anfahren dürfen,
 - c) die nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet sind und nur in einem festgelegten Gebiet genutzt werden dürfen.

Weitere Ausfertigung(en) an:

Milchverarbeitungsbetrieb

die für den Rohmilch verarbeitenden Betrieb zuständige kommunale

Lebensmittelüberwachungsbehörde

die für die regionale Untersuchungsstelle im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung

zuständige kommunale Veterinärbehörde